

Vertrag*

über die Einspeisung elektrischer Energie in das
Niederspannungsnetz des Netzbetreibers

zwischen der

... GbR

nachfolgend "Einspeiser" genannt

und der

...

nachfolgend "Netzbetreiber" genannt

*) für Photovoltaikanlagen, die unter das Erneuerbare-
Energien-Gesetz fallen

§ 1

Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Abnahme und Vergütung von Strom, den der Einspeiser in seiner Stromerzeugungsanlage gemäß § 2 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - nachfolgend „EEG“ genannt) vom 29. März 2000 (BGBl. I, 2000, S. 305 ff.) erzeugt und in das Netz des Netzbetreibers einspeist.

§ 2

Art und Belegenheit der Stromerzeugungsanlage

- (1) Der Einspeiser betreibt folgende Photovoltaikanlage (PV-Anlage), im Folgenden „Stromerzeugungsanlage“ genannt:

Wechselrichtertyp: ...

Anlagenleistung: ... kWp = Spitzenleistung der PV-Anlage

Inbetriebsetzungsdatum: ...

- (2) Der Einspeiser stellt durch geeignete technische Maßnahmen sicher, daß die Schein- und Wirkleistung der Stromerzeugungsanlage aus Gründen der Netzplanung und des möglichen Überschreitens der Grenzwerte gemäß § 2 Abs. 2 EEG nicht überschritten werden.
- (3) Diese Stromerzeugungsanlage befindet sich in der ...

§ 3

Einspeisung und Einspeisungs- bzw. Anschlusspunkt

- (1) Der Einspeiser ist berechtigt, die gesamte elektrische Energie, die in seiner Stromerzeugungsanlage erzeugt wird, in das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers einzuspeisen. Der Einspeiser sichert zu, dass diese Energie ausschließlich in der in § 2 des Vertrages bezeichneten Stromerzeugungsanlage und ausschließlich durch die in § 2 EEG genannte Energiequelle Solarenergie erzeugt wird. Auf Anforderung wird der Einspeiser dies dem Netzbetreiber nachweisen.

- (2) Der Ort des Einspeisungs- bzw. Anschlusspunktes für die Einspeisung ergibt sich aus § 2 Abs.3.
- (3) Als Einspeisungs- und Anschlusspunkt für die Einspeisung der elektrischen Energie aus der Stromerzeugungsanlage und als Eigentumsgrenze gilt, soweit nicht aus diesem Vertrag anderes hervorgeht, der Hausanschluss.
- (4) Die Einspeisung der elektrischen Energie erfolgt in Form von Drehstrom mit einer Spannung von etwa 400 V oder in Form von Wechselstrom mit einer Spannung von etwa 230 Volt. Die Nennfrequenz beträgt an der Übergabestelle 50 Hertz bei einem $\cos \phi$ von mindestens 0,9. Die maximale Einspeisungswirkleistung entspricht der unter § 2 genannten vereinbarten Leistung der Anlage.

§ 4

Betrieb der Stromerzeugungsanlage

- (1) In Bezug auf die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers durch den Einspeiser gelten ergänzend die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV)“ in der Fassung vom 21. Juni 1979, BGBl. I S. 684 ff., sowie die in Absatz 2 genannten Regelwerke. Die AVBEltV ist diesem Vertrag als Anlage beigelegt.
- (2) Planung, Errichtung, Anschluß, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Stromerzeugungsanlage des Einspeisers müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Hierbei sind insbesondere in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten:
 - die einschlägigen VDE-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen),
 - die Technischen Anschlußbedingungen des Netzbetreibers (TAB),
 - die „Richtlinie für Anschluß und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“
- (3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Einspeiser Änderungen an zu errichtenden oder bestehenden Stromerzeugungsanlagen zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Kunden des Netzbetreibers erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Einspeiser. Die Sätze 1

und 2 gelten auch bei ursprünglich nicht erkannten oder aufgetretenen Störungen im Sinne von Satz 1.

- (4) Der Einspeiser wird bei beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen seiner Stromerzeugungsanlage den Netzbetreiber hierüber vorher unterrichten und, soweit diese Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können (z. B. bei Änderung der Scheinleistung der Stromerzeugungsanlage, Auswechslung der Schutzeinrichtungen oder Änderung der Kompensations-einrichtungen), vor deren Durchführung die Zustimmung des Netzbetreibers einholen.
- (5) Jede Vertragspartei ist für Errichtung, Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung und Änderung der in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten.
- (6) Der Einspeiser wird seine Stromerzeugungsanlage so betreiben, dass dadurch keine unzulässigen Rückwirkungen im Sinne der in Absatz 2 genannten Richtlinie auf das Netz des Netzbetreibers eintreten können.
- (7) Der Einspeiser wird durch geeignete Einrichtungen dafür sorgen, dass sich die Stromerzeugungsanlage erst bei einer Frequenz von 48,7 Hz vom Netz trennt. Damit leistet er einen Beitrag zum Schutz vor Netzzusammenbrüchen gemäß des Stufenplanes der Deutschen Verbundgesellschaft (DVG) bzw. deren Nachfolgeorganisation, dem Verband der Netzbetreiber (VDN).
- (8) Der Netzbetreiber ist bei Mängeln an der Stromerzeugungsanlage des Einspeisers oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, die jeweils Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter zur Folge haben, nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Einspeiser zur Trennung der Stromerzeugungsanlage vom Netz berechtigt. Besteht wegen möglicher Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers und daraus resultierenden Gefahren für Leib oder Leben von Dritten oder der Gefahr der Beschädigung des Versorgungsnetzes oder der Beeinträchtigung der Versorgung die Notwendigkeit von sofortigen Gegenmaßnahmen, ist der Netzbetreiber nicht verpflichtet, dem Einspeiser die Trennung der Erzeugungsanlage vom Netz vorher anzukündigen. In diesem Falle ist eine nachträgliche Benachrichtigung ausreichend.
- (9) Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag entfallen, soweit und solange die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der

Abnahme bzw. der Einspeisung oder der Fortleitung der elektrischen Energie gehindert sind. Die Abnahme- und Vergütungspflicht entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches oder einer Überlastung auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muß. Für die Benachrichtigungspflicht gilt Absatz 8 entsprechend. Der Einspeiser unterrichtet den Netzbetreiber über dessen Entstörungsleitstelle, Tel. Nr. ... unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen oder der Stromerzeugungsanlage.

- (10) § 12 Abs. 2, §§ 13 und 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 AVBEltV gelten entsprechend, wobei als Anlage die Stromerzeugungsanlage, als Kunde der Einspeiser und als Elektrizitätsversorgungsunternehmen der Netzbetreiber anzusehen ist.
- (11) Der Netzbetreiber ist auch später berechtigt, in Anwesenheit des Einspeisers oder seines Beauftragten bei vorheriger Anmeldung die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Einspeisungsbedingungen auf eigene Kosten zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, daß der Einspeiser gegen diese Bedingungen verstoßen hat, hat der Einspeiser unbeschadet weiterer Rechte des Netzbetreibers und Pflichten des Einspeisers aus diesem Fehlverhalten die Kosten für diese Überprüfung zu tragen.

§ 5

Messung

- (1) Die vom Einspeiser gelieferte elektrische Energie wird durch eine Messeinrichtung erfasst, deren Auslegung sich nach den für die vertragsmäßige Abrechnung bereitzustellenden Messdaten richtet. Die Beschaffenheit der Messeinrichtung ist in dem Abnahmeprotokoll vom ... beschrieben. Es ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage).
- (2) Die Messeinrichtung wird vom Netzbetreiber gestellt, eingebaut und unterhalten und genügt den eichrechtlichen Vorschriften. Der Einspeiser verpflichtet sich, für die Nutzung der Messeinrichtung nach Absatz 1 ein Entgelt in Höhe des Verrechnungspreises an den Netzbetreiber zu zahlen, wie es für einen solchen Zählertyp gemäß der Strompreis-Tarifübersicht (Anlage) zu zahlen ist.

- (3) Der Einspeiser stellt einen den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Messeinrichtung und der Steuergeräte auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort der Messeinrichtung und der Steuergeräte. Der Netzbetreiber wird die Messeinrichtung bzw. Steuergeräte auf Wunsch des Einspeisers versetzen, sofern dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten trägt der Einspeiser. Zur Aufnahme der Messeinrichtung stellt der Einspeiser einen Zählerplatz, der den Anforderungen der jeweils gültigen TAB entspricht.
- (4) § 18 Abs. 4 AVBEltV gilt entsprechend.
- (5) Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 11 des Eichgesetzes verlangen. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller die Kosten der Nachprüfung zu tragen.
- (6) Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung oder in der Ermittlung der eingespeisten Energie festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Kann die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei angegeben bzw. festgestellt werden oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die eingespeiste elektrische Energie durch den Einspeiser und den Netzbetreiber einvernehmlich festgelegt.
- (7) Der Einspeiser hat den mit Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen der Stromerzeugungsanlage oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung und zur Überprüfung der Messeinrichtung erforderlich ist.

§ 6

Ablesung der Messeinrichtung

- (1) Die in § 5 genannte Messeinrichtung ist vom Einspeiser jährlich abzulesen. Die Ablesung hat in einem vom Netzbetreiber bestimmten Kalendermonat zu erfolgen.

Die abgelesenen Daten sind dem Netzbetreiber unverzüglich zu übermitteln.

- (2) Darüber hinaus ist der Netzbetreiber berechtigt, Zwischenablesungen auf eigene Kosten vorzunehmen.
- (3) Auf Wunsch des Einspeisers liest der Netzbetreiber den Zähler auf Kosten des Einspeisers außerhalb des jährlichen Rhythmus ab.

§ 7

Vergütung und Abrechnung der eingespeisten Energie

- (1) Der Netzbetreiber vergütet dem Einspeiser für die von ihm am Einspeisepunkt an den Netzbetreiber gelieferte Energie das gemäß dem EEG für diese Energiequelle zu zahlende Mindestentgelt. Dies beträgt für die unter § 2 genannte Anlage des Einspeisers nach § 8 EEG derzeit ... Cent / kWh.
- (2) Gemäß den §§ 2 bis 8 EEG ist die Zahlung und die Höhe der Vergütung nach dem EEG an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Hierzu zählen beispielsweise der ausschließliche Einsatz von Energieträgern gemäß dem EEG in der Stromerzeugungsanlage gemäß § 2 des Vertrages, eine bestimmte Anlagenleistung und weitere Anlagendaten. Der Einspeiser erbringt auf Verlangen des Netzbetreibers Nachweise dafür, daß diese Voraussetzungen vorliegen.
- (3) Der Netzbetreiber zahlt dem Einspeiser zusätzlich zu der in Absatz 1 Satz 2 genannten Vergütung die hierauf entfallende Umsatzsteuer, wenn der Einspeiser dem Netzbetreiber schriftlich erklärt, daß er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist.
- (4) Der Netzbetreiber überweist dem Einspeiser zweimonatliche Abschlagszahlungen. Die Abschlagszahlungen richten sich nach der im letzten Abrechnungsjahr eingespeisten elektrischen Energie. Im Jahr der Inbetriebnahme werden die Abschlagszahlungen vom Netzbetreiber entsprechend der zu erwartenden eingespeisten elektrischen Energie festgelegt.
- (5) Die eingespeiste elektrische Energie wird seitens des Netzbetreibers jährlich abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt in dem Kalendermonat, in dem die ... (EVU) den Strombezug ihrer Kunden in dem Abrechnungsbezirk ab-

rechnet, in dem die Einspeisung nach diesem Vertrag erfolgt.

- (6) Entsprechende Zahlungen sind 2 Wochen nach Zugang der Rechnung beim Einspeiser, spätestens 8 Wochen nach Zugang der entsprechenden Daten beim Netzbetreiber fällig. Zur Überweisung der entsprechenden Beträge gibt der Einspeiser dem Netzbetreiber eine Bankverbindung an.

§ 8 Haftung

Beide Vertragsparteien haften untereinander gemäß §§ 6 und 7 AVBEltV. Schäden an der Stromerzeugungsanlage des Einspeisers hat dieser dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Vertragsbeginn, -dauer und -kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und läuft unbefristet.
- (2) Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonates zu kündigen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem EEG oder etwaiger Übergangsregelungen zum EEG unberührt lässt, zumal mit diesem Vertrag nicht beabsichtigt ist, die gesetzlichen Ansprüche und Pflichten der Vertragsparteien aus dem EEG abzuändern. Der Netzbetreiber kann den Vertrag aber nur dann ordentlich kündigen, wenn die Kündigung zweckmäßig ist.
Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Darüber hinaus endet dieser Vertrag, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit dem Außerkrafttreten des EEG; Rechte der Vertragsparteien aus Übergangsregelungen, die nach dem Außerkrafttreten des EEG fortbestehen, bleiben davon unberührt.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 10
Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, ohne daß dadurch die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unmöglich oder deren Aufrechterhaltung für eine Vertragspartei unzumutbar wird, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die den mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des Vertrages erfüllt sowie den Interessen der Vertragsparteien gerecht wird.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn bei Abschluß dieses Vertrages eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.

§ 11
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist ..., wenn der Einspeiser Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 12
Schlußbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag gibt die getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Nebenabreden bestehen nicht oder werden hiermit aufgehoben und sind nicht Geschäftsgrundlage für den Abschluß dieses Vertrages geworden.
- (2) Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Die Vertragspartner sind sich einig, daß jedwede - auch die konkludente, durch schlüssiges Verhalten bewirkte - nicht schriftliche Aufhebung des Schriftformerfordernisses unwirksam ist.
- (3) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn nicht gewichtige Gründe gegen den Rechtsnachfolger spre-

chen. Nicht als Rechtsnachfolger i. S. d. Satzes 1 gelten verbundene Unternehmen eines Vertragspartners i. S. d. §§ 15 ff. des Aktiengesetzes. In diesem Fall ist eine Zustimmung nicht erforderlich.

- (4) Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden vom Netzbetreiber unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt. Soweit erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung des Vertrages beteiligten Unternehmen weitergegeben. Dies sind insbesondere die für den Lastenausgleich gemäß § 3 Abs. 2 EEG erforderlichen Daten und der dem Netzbetreiber vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber als Empfänger der Daten.
- (5) Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen gemäß diesem Vertrag ist
- (6) Dieser Vertrag regelt nicht den Bezug von Strom durch den Einspeiser. Dies gilt auch für den Eigenverbrauch der in § 2 Abs. 1 des Vertrages genannten Anlage. Die hierfür erforderlichen Regelungen bleiben einem gesonderten Vertrag vorbehalten.
- (7) Mit Abschluß dieses Vertrages werden alle etwa vorhandenen früheren Verträge über die Einspeisung von elektrischer Energie aus der in § 2 genannten Stromerzeugungsanlage des Einspeisers, deren Nachträge und alle diesbezüglichen Abmachungen zwischen dem Einspeiser und dem Netzbetreiber unwirksam.
- (8) Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen erstellt. Nach Unterzeichnung durch beide Parteien erhält jede Partei eine Originalausfertigung.

§ 13

Verzeichnis der Anlagen

Anlagen: Abnahmeprotokoll vom ...

„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV)“ in der Fassung vom 21. Juni 1979, BGBl. I S. 684 ff,

Technische Anschlußbedingungen des Netzbetreibers (TAB),

„Richtlinie für Anschluß und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“

Strompreis-Tarifübersicht

..., den
..., den

.....

.....

.....